

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/47 vom 31. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/47 du 31 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/47 del 31 gennaio 2018

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG, Art. 24 ELV. Erlass einer RückforderungDer Erlass einer aufgrund der rückwirkenden Anrechnung einer rückwirkend zugesprochenen Rente entstandenen Rückforderung ist rechtsmissbräuchlich und somit ausgeschlossen, weil er nicht zu einer mit diesem Institut angestrebten Rechtswohlthat, sondern zu einer unzulässigen Überentschädigung führen würde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Januar 2018, EL 2016/47).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nachdem die Beschwerdegegnerin die Wiedererwägungsverfügung vom 17. Januar 2016 erlassen hatte, haben sich die Beschwerdeführer am 29. Januar 2016 u.a. mit der Bitte an die Beschwerdegegnerin gewandt, die dieser Verfügung zugrunde liegende EL-Berechnung nochmals zu überprüfen, da ihnen aufgefallen sei, dass für das Jahr 2015 nicht die Rentensumme, sondern der Rückkaufswert der Rente berücksichtigt worden sei (vgl. act. G 4.1/2). Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem innert der Einsprachefrist zugestellten Schreibens allenfalls um eine Einsprache gegen die Verfügung vom 17. Januar 2016 gehandelt hat, sodass diese Verfügung nicht in formelle Rechtskraft erwachsen und der Erlass der Rückforderung deshalb noch gar nicht zu prüfen wäre. Dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 10. November 2016 ist zu entnehmen, dass sie das Schreiben der Beschwerdeführer vom 29. Januar 2016 nur als Revisionsgesuch interpretiert hat (act. G 13.1). Dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 18. März 2016 explizit ein Erlassgesuch gestellt hat, kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdeführer keine Einsprache erhoben, sondern tatsächlich ein Revisionsgesuch gestellt haben. 1.2 Angesichts der formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügung vom 17. Januar 2016 steht fest, dass die Beschwerdeführer infolge nicht berücksichtigter Rentenzahlungen und Taggelder seit dem 1. Dezember 2012 Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 32'108.-- bezogen haben, die ihnen von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (act. G 4.1/3). Hat eine versicherte Person die Leistung in gutem Glauben empfangen, muss sie diese gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. Ein gutgläubiger Leistungsbezug liegt vor, wenn die versicherte Person nicht gewusst hat, dass sie eine Leistung empfangen hat, die an sich von Gesetzes wegen nicht geschuldet gewesen ist. Der gute Glaube, dessen Vorhandensein zu vermuten ist, besteht deshalb insbesondere dann, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 25 Rz 47

mit Hinweisen). Somit schliesst eine grobfahrlässige Verletzung der in Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) statuierten Melde- und Auskunftspflicht den guten Glauben aus (BGE 110 V 180). Der Erlass ist aber auch dann ausgeschlossen, wenn die versicherte Person bei gebührender Sorgfalt um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges hätte wissen müssen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2012/2 vom 6. August 2012 E. 2.2). Der gute Glaube ist somit regelmässig zu verneinen, wenn die versicherte Person das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen darin enthaltenen gravierenden, für sie erkennbaren Fehler nicht gemeldet hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_53/2014 vom 20. August 2014 E. 4.2.1). Die versicherte Person hat in einem solchen Fall nämlich nur deshalb nicht um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges gewusst, weil sie die Anspruchsberechnung pflichtwidrig nicht auf deren Richtigkeit geprüft hat. Mit einem Erlass der Rückforderung würde die versicherte Person also für die Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht „belohnt“, was nicht der Sinn und Zweck des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG sein kann, weswegen auch eine Verletzung der zumutbaren Kontrollpflicht einen Erlass einer Rückforderung ausschliesst.

1.3 Die Beschwerdeführerin hat ab dem 1. September 2012 kein Erwerbseinkommen mehr erzielt, sondern stattdessen vom 1. September 2012 bis 30. November 2013 Taggeldleistungen der SWICA erhalten (act. G 4.1/36 S. 21 f.). Über diese wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin jedoch erst am 24. April 2014 informiert, indem sie die Leistungsabrechnungen betreffend die Taggelder der SWICA von September 2012 bis November 2013 eingereicht haben (act. G 4.1/36 S. 21). Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, die Beschwerdeführer hätten ihre Meldepflicht verletzt, weil sie zwar eine Bestätigung der SWICA betreffend die vom 1. September bis 31. Dezember 2012 ausgerichteten Krankentaggelder, nicht aber die Bestätigung betreffend die vom 1. Januar bis 1. Dezember 2013 ausgerichteten Taggelder eingereicht hätten (act. G 4.2/2). Mit den am 24. April 2014 eingereichten Leistungsabrechnungen der SWICA haben die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin jedoch lückenlos über den Bezug der Taggelder von September 2012 bis November 2013 informiert und somit ab diesem Zeitpunkt ihre Meldepflicht erfüllt, auch wenn sie zusätzlich nur die "Bestätigung der SWICA betreffend die Taggeldbezüge im Jahr 2012 für die Steuererklärung" (vgl. act. G 4.1/36 S. 38) eingereicht haben und jene für das Jahr 2013 erst am 8. Dezember 2015 gefolgt ist (vgl. act. G 4.1/10 S. 3). In der Verfügung vom 7. Juni 2014 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen unter der (teilweise) Berücksichtigung der Leistungsabrechnungen rückwirkend ab dem 1. September 2012 angepasst und die Taggelder bis November 2012 angerechnet (act. G 4.1/27 f.). Dabei hat sie offenbar übersehen, dass der Beschwerdeführerin gemäss den Taggeldabrechnungen der SWICA auch im Dezember 2012 und im Jahr 2013 Taggelder ausgerichtet worden sind. Zu den Berechnungsblättern der Verfügungen vom 7. Juni 2014, vom 30. Juli 2014 und vom 22. Dezember 2014 hat das Einkommen aus Taggeldern gefehlt. Da der gute Glaube nicht nur die Erfüllung der Meldepflicht, sondern auch die Erfüllung der Kontroll- und Hinweispflicht voraussetzt, stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführer diesen Fehler bei gebührender Sorgfalt hätten erkennen können und die Beschwerdegegnerin somit darauf hätten aufmerksam machen müssen. Den Beschwerdeführern muss bewusst gewesen sein, dass ein Taggeld der SWICA, das die Beschwerdeführerin von September 2012 bis November 2013 bezogen hat und das denn auch von September bis November 2012 in den Berechnungsblättern der

Verfügung vom 7. Juni 2014 berücksichtigt worden ist, für den gesamten Bezugszeitraum in der EL-Anspruchsberechnung Eingang finden muss. Die Beschwerdeführer haben geltend machen lassen, dass sie mit ihren rudimentären Deutschkenntnissen zwar in der Lage seien, das Formular zur periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen korrekt auszufüllen, dass sie aber die Berechnungsblätter mit den vielen Spalten, Zahlen und Fachbegriffen nicht verstehen könnten (act. G 1). Der Grossteil der EL-Berechnungsblätter besteht aus Zahlen, die durchaus auch von einer fremdsprachigen Person gelesen und miteinander verglichen werden können. Ausserdem handelt es sich bei dem Grossteil der auf den Berechnungsblättern aufgeführten Begriffe nicht wie behauptet um Fachbegriffe, die von Personen mit rudimentären Deutschkenntnissen nicht verstanden werden können. Insbesondere die im konkreten Fall massgeblichen Berechnungsposten werden auf den EL-Berechnungsblättern mit den Worten "Taggelder" und "Renten" bezeichnet. Diese Worte müssen den Beschwerdeführern geläufig sein. Sie sind nämlich von der Beschwerdegegnerin am 25. März 2014 u.a. um die Zusendung von Unterlagen betreffend die Taggeldabrechnungen gebeten worden und haben diese Aufforderung korrekt verstanden, denn sie haben der Beschwerdegegnerin am 24. April 2014 Leistungsabrechnungen betreffend die SWICA-Taggelder und eine Bestätigung der Taggeldbezüge für das Jahr 2012 eingereicht. Auch sind beide Beschwerdeführer IV-Rentner (act. G 4.1/33,77), weshalb sie wissen müssen, wie sie den Begriff "Rente" einzuordnen haben. Weiter haben die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Einsprache bzw. ihrer Beschwerde in Bezug auf die Rente der D.____ geltend gemacht, sie hätten die Verfügungen vom 30. Juli und 22. Dezember 2014 nicht auf deren Richtigkeit überprüfen müssen, weil diese nicht auf die Selbstdeklaration im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen hin erlassen worden seien (vgl. act. G 1, G 4.2/6). Wenn die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführer so gut sind, dass sie dazu befähigen, anhand der zugesandten Verfügungen den jeweiligen Grund für die Anpassung des EL-Anspruchs zu eruieren, muss es den Beschwerdeführern auch ohne Weiteres möglich sein, die sprachlich wenig anspruchsvollen EL-Berechnungsblätter zu verstehen. Sollten die Beschwerdeführer aus unerklärlichen Gründen dennoch Schwierigkeiten mit den EL-Berechnungsblättern gehabt haben, ist darauf hinzuweisen, dass von EL-Bezügern verlangt werden muss, dass sie sich, um ihrer Prüfungspflicht ausreichend nachkommen zu können, zu Beginn des Leistungsbezugs, oder bei allfälligen Unregelmässigkeiten auch zwischendurch, den Aufbau und Inhalt eines EL-Berechnungsblattes (beispielsweise von einem Dolmetscher) erklären lassen. Im Ergebnis kann also auch von durchschnittlichen Versicherten ohne Kenntnissen in den Bereichen Buchhaltung und/oder Ergänzungsleistungen erwartet werden, dass sie in Erfüllung ihrer Prüfungspflicht dazu imstande sind, die Höhe der jährlichen Renteneingänge und Taggelder mit den in den EL-Berechnungsblättern aufgeführten Beträgen zu vergleichen. Wenn die Beschwerdeführer ihrer Kontrollpflicht nachgekommen wären, hätte ihnen bei Erhalt der Verfügung vom 7. Juni 2014 also auffallen müssen, dass die Beschwerdegegnerin die Krankentaggelder der SWICA fälschlicherweise nur bis November 2012 berücksichtigt und ab dem 1. Dezember 2012 keine Taggelder mehr angerechnet hatte, obwohl die Krankentaggelder tatsächlich bis Dezember 2013 bezogen worden waren. Sie hätten also ohne Weiteres erkennen müssen, dass sie zu hohe Ergänzungsleistungen beziehen. Die Beschwerdeführer müssen sich deshalb vorwerfen lassen, dass sie ihre Kontroll- und Hinweispflichten in Bezug auf die von Dezember 2012 bis November 2013 bezogenen Taggelder grobfahrlässig verletzt haben. 1.4 Weiter hat die Beschwerdeführerin seit dem

13. Dezember 2013 Rentenzahlungen der C.____ erhalten (act. G 4.1/10 S. 18). Die Abrechnung der Leistungen für den Zeitraum vom 13. Dezember 2013 bis 31. März 2014 haben die Beschwerdeführer am 20. März 2014 erhalten, weshalb sie spätestens zu diesem Zeitpunkt von dem Rentenanspruch und dessen Höhe Kenntnis gehabt haben müssen. Sie haben der Beschwerdegegnerin aber am 24. April 2014 lediglich eine Überschussmitteilung der C.____ eingereicht (act. G 4.1/36 S. 32 f.). Unterlagen betreffend die Rentenbezüge der Beschwerdeführerin sind der Beschwerdegegnerin erst am 8. Dezember 2015 mit den Leistungsabrechnungen vom 20. und 25. März 2014 und der Bescheinigung über bezogene Erwerbsunfähigkeitsleistungen vom Januar 2015 eingereicht worden (act. G 4.1/10). Seit dem Beginn des Leistungsbezugs der Beschwerdeführerin bei der C.____ bis zum Zeitpunkt der Meldung desselben am 8. Dezember 2015 haben die Beschwerdeführer, weil es sich beim Leistungsbezug einer Rente offensichtlich um eine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin gehandelt hat, in Bezug auf die Rente der C.____ die Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV in grober Weise verletzt. 1.5 Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin in der die Rückforderung hervorruhenden Wiedererwägungsverfügung vom 17. Januar 2016 neu rückwirkend ab Dezember 2013 eine Rente der D.____ angerechnet. Die Beschwerdeführer haben geltend machen lassen, sie hätten zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 7. Juni 2014, mit welcher der EL-Anspruch rückwirkend ab dem 1. September 2012 angepasst worden sei, noch keine Auskunft über die Rente bei der D.____ geben können, da diese Rente erst am 17. Juni 2014 rückwirkend ab 2. Dezember 2013 zugesprochen worden sei (act. G 1). In der Tat liegt ein Schreiben der D.____ vom 17. Juni 2014 vor, in welchem sie der Beschwerdeführerin mitgeteilt hat, nach der Prüfung ihres Leistungsanspruches habe sich ergeben, dass ihr rückwirkend ab dem 2. Dezember 2013 eine ganze Rente zustehe (act. G 4.1/15 S. 4).

1.5.1 Ergänzungsleistungen sind nur dazu da, unzureichende Sozialversicherungsleistungen zu decken, die als Ersatzeinkommen zur Deckung des Existenzminimums dienen. Aus koordinationsrechtlicher Sicht muss deshalb eine Rente, die für die Vergangenheit zugesprochen worden ist, auch rückwirkend angerechnet werden, um eine Überentschädigung der betroffenen versicherten Person zu vermeiden. Derjenige, der von Anfang an eine Rente zugesprochen und ausgerichtet bekommt, soll nämlich nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der erst später von der rückwirkenden Zusage einer Rente erfährt und eine entsprechende Nachzahlung erhält. 1.5.2 Wird eine bereits ausbezahlte Ergänzungsleistung rückwirkend durch eine unter einem anderen Titel geschuldete Leistung eines anderen Sozialversicherers ersetzt, so betrachtet die höchstrichterliche Rechtsprechung den Erlass einer Rückforderung als ausgeschlossen, weil das Vermögen des rückerstattungspflichtigen EL-Bezügers keine Veränderung erfahre und die Erlassvoraussetzung der grossen Härte somit nicht erfüllt sein könne (vgl. BGE 122 V 226). Die eigentliche Rechtfertigung für die Unzulässigkeit des Erlasses einer Rückforderung bei einer Verrechenbarkeit von Leistungsnachzahlungen und korrespondierenden EL-Rückforderungen besteht allerdings vielmehr darin, dass der Erlass der Rückforderung in solchen Fällen nicht zu der mit diesem Institut eigentlich angestrebten Rechtswohltat, sondern zu einer Überentschädigung führen würde. Im konkreten Fall sind die Beschwerdeführer durch die Nachzahlung der ihnen seit Dezember 2013 zustehenden Rente der D.____ so gestellt worden, als hätten sie die Rentenzahlungen in der Vergangenheit erhalten und die entsprechenden Mehreinnahmen angespart. Indem die Beschwerdeführer für diese Situation ein Erlassgesuch gestellt haben, haben sie nicht die Befreiung von einer aktuell drückenden Rückerstattungslast, sondern ausschliesslich einen

unzulässigen doppelten Leistungsbezug angestrebt. Die Beschwerdeführer wollen nämlich sowohl die das Fehlen der Rente durch die D.____ ausgleichenden Ergänzungsleistungen als auch die nachträglichen Rentenzahlungen behalten. Deshalb muss das Gesuch um Erlass der aufgrund der Anrechnung einer fiktiv früher ausbezahlten, effektiv aber nachgezahlten Leistung entstandenen Rückforderung von Ergänzungsleistungen als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden (vgl. dazu den Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 18. Juni 2009, EL 2009/1 E 2.1). Obwohl also keine Meldepflichtverletzung vorliegt (und vorliegen kann, denn eine Rente kann nicht gemeldet werden, bevor sie zugesprochen worden ist), sind die Ergänzungsleistungen, die vor dem 17. Juni 2014 aufgrund der Nichtanrechnung der Rente der D.____ zu viel ausbezahlt worden sind, zu Recht nicht erlassen worden.

1.6 Nach dem Erhalt des Schreibens der D.____ vom 17. Juni 2014 hätten die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über die Rentenzahlungen der D.____ informieren müssen, weil es sich hierbei um eine massgebliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer gehandelt hat. Indem die Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin erst am 22. September 2015 im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen die massgeblichen Akten eingereicht haben (act. G 4.1/15 S. 4), haben sie vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schreibens der D.____ vom 17. Juni 2014 bis zum Zeitpunkt der Einreichung derselben bei der Beschwerdegegnerin ihre Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV in grober Weise verletzt. Damit fehlt der gute Glaube auch für diesen Zeitraum. Die Beschwerdeführer sind jedoch der Ansicht gewesen, sie hätten nicht bemerken müssen/können, dass die Rente der D.____ in den späteren Verfügungen der Beschwerdegegnerin nicht enthalten gewesen sei, weil diese Verfügungen der Beschwerdegegnerin nicht aufgrund neuer, durch die Beschwerdeführer deklarerter Tatsachen, sondern aufgrund einer gesetzlichen Änderung ergangen seien. Die Verfügungen vom 30. Juli und 22. Dezember 2014 seien ungefragt gekommen. Deshalb habe kein Anlass bestanden, die entsprechenden EL-Berechnungsblätter zu überprüfen (act. G 1). Zunächst ist festzuhalten, dass weder die Verfügung vom 30. Juli noch jene vom 22. Dezember 2014 aufgrund einer gesetzlichen Änderung erlassen worden ist. Die Verfügung vom 30. Juli 2014 ist ergangen, weil die Beschwerdegegnerin rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 Nichterwerbstätigenbeiträge als Ausgaben angerechnet hat (vgl. dazu act. G 4.1/26), und mit der Revisionsverfügung vom 22. Dezember 2014 sind - wie jedes Jahr - die IPV-Pauschalen ab dem 1. Januar 2015 den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Aufgrund der Meldepflichtverletzung der Beschwerdeführer ist es der Beschwerdegegnerin gar nicht möglich gewesen, von der Rente der D.____ Kenntnis zu haben und diese in den Verfügungen vom 30. Juli und 22. Dezember 2014 zu berücksichtigen. Abgesehen davon besteht die in Frage gestellte Kontroll- und Hinweispflicht unabhängig davon, ob Verfügungen "gefragt" oder "ungefragt" erlassen werden. Selbst wenn die Beschwerdeführer ihre Meldepflicht nicht verletzt hätten, wäre ihnen deshalb zumindest eine Verletzung der Kontroll- und Hinweispflicht vorzuwerfen, weil sie die Verfügungen und die dazugehörigen Berechnungsblätter vom 30. Juli und 22. Dezember 2014 nicht sorgfältig genug überprüft haben und ihnen daher nicht aufgefallen ist, dass die Rente der D.____ fälschlicherweise nicht angerechnet worden ist.

1.7 Zusammenfassend wäre der Erlass der Rückforderung betreffend den Bezug der Rente der D.____ von Dezember 2013 bis Juni 2014 rechtsmissbräuchlich und somit ausgeschlossen (vgl. E 1.5.2). Abgesehen davon haben die Beschwerdeführer in Bezug auf die Renten der C.____ und der D.____ (ab Juli 2014) ihre Meldepflicht und in Bezug auf die Taggelder der SWICA ihre Kontroll- und Hinweispflicht verletzt. Sie haben die zwischen dem 1.

Dezember 2012 und dem 30. November 2015 unrechtmässig ausgerichteten Ergänzungsleistungen also nicht gutgläubig bezogen. Da die Voraussetzungen für den Erlass kumulativ erfüllt sein müssen und da der gute Glaube dort, wo er zu einem Erlass hätte führen können, verneint worden ist, hat die Beschwerdegegnerin den Erlass der Rückforderung der zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen von Dezember 2012 bis November 2015 selbst dann zu Recht verneint, wenn die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten sollte.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit Fr. 1'647.40 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.